

## **Kooperationsvereinbarung**

zwischen

**JobCenter**

**Agentur für Arbeit Berlin...**

**Jugendamt / Bezirksamt**

**Wirtschaftsförderung**

**Schulaufsicht**

<b>FÖRDESYSTEM U 25</b>
-------------------------

### **PRÄAMBEL**

Das Job Center - Bereich U25, das Arbeitsmarktpartner team U25 der regionalen Agentur für Arbeit, das Jugendamt, die Schulaufsicht sowie die Wirtschaftsförderung im Bezirk bilden gemeinsam und partnerschaftlich das „Fördersystem U 25“ zur beruflichen Integration Jugendlicher und junger Volljähriger bis zum Alter von 25 Jahren im Bezirk....

Gemeinsames Ziel ist es, möglichst allen Jugendlichen und jungen Volljährigen unter 25 Jahren eine Berufs- und Zukunftsperspektive zu eröffnen. Sie sollen in die Lage versetzt werden, ihre Existenz über Ausbildung oder Arbeit zu sichern.

Die Angebote für die berufliche Integration sollen unter größtmöglicher Berücksichtigung der Interessen und der realistischen Fähigkeiten der jungen Menschen erfolgen. Im Sinne der gemeinsamen Ziele bringen die fünf Partner ihre unterschiedlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die jeweiligen gesetzlichen Rahmenbedingungen definieren dabei den spezifischen Auftrag und die damit verbundenen Aufgaben.

Die Kooperation mit der Wirtschaftsförderung soll die notwendigen Rahmenbedingungen zum Erhalt und/oder zur Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze herstellen und die Zusammenarbeit mit öffentlich geförderten Beschäftigungskonzepten vertiefen.

Die Partner verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und gegenseitiger Information mit dem Ziel, bedarfsgerechte und ökonomisch sinnvolle Strukturen und Formen der Zusammenarbeit zum Wohle der jungen Menschen aufzubauen. Dabei sind auch präventive Gesichtspunkte zu beachten.

Angebote und Vorhaben sind derart miteinander abzustimmen, dass Doppel- bzw. Mehrfachstrukturen vermieden und Synergien zwischen den Leistungssystemen ausgeschöpft werden. Dies betrifft insbesondere Beratungs- und Leistungsvernetzungen in Schnittstellenbereichen unterschiedlicher Kostenträgerschaften.

Um die notwendige Transparenz und Umsetzungsverbindlichkeit in der Zusammenarbeit zu erreichen, wird eine Gremienstruktur eingerichtet, die auf der Leitungs-, der operativen- sowie der Fachebene die Angebote und Maßnahmen der Leistungsträger aufeinander abstimmt bzw. die Zusammenarbeit im Einzelfall koordiniert.

## ORGANISATIONSFORM

### Leitungsebene

**Ziel:**

Sicherstellung der systemübergreifenden Kooperation

Die *Leitungsebene* ist für die Festlegung von Kooperations- und Schwerpunktsetzungen bei den Instrumenten verantwortlich.

Sie informiert sich gegenseitig über aktuelle (insbesondere politische, rechtliche und organisatorische) Entwicklungen, und stimmt die aktuellen Planungen und Vorhaben ab.

Die *Leitungsebene* kooperiert mit der *operativen Ebene* und legt für den reibungslosen Ablauf eine Federführung fest.

**Zusammensetzung:**

- Geschäftsführung Job Center
- Geschäftsleitung / Bereichsleitung der Agentur für Arbeit
- Schulaufsicht des Bezirks
- Leitung Abteilung Wirtschaft
- Leitung Abteilung Jugend

### Operative Ebene

**Ziele:**

- regelmäßige Abstimmung des Bedarfs und der Angebote
- die Weiterentwicklung des „Fördersystems U25“
- Festlegung von Verfahrensfragen

Die *operative Ebene* organisiert die Unterstützungsangebote für Beratung und Eingliederung und bespricht die Formen der Zusammenarbeit der jeweils kooperierenden Institutionen. Sie reflektiert die Bedarfssituation der Jugendlichen und jungen Volljährigen im Übergang Schule Beruf und definiert die Handlungsnotwendigkeiten. Übergeordnete Entscheidungsbedarfe werden für die *Leitungsebene* vorbereitet.

Für die allgemeine Kooperation, wie auch für die Einzelfallarbeit wird jeweils eine Federführung festgelegt.

**Zusammensetzung:**

- Teamleitung Arbeitsmarktpartner team U25
- Teamleitung Job Center U25
- Leitung der Wirtschaftsförderung
- Leitung Abteilung Jugend
- Schulaufsicht des Bezirks
- Beauftragte Dritte

### Fachebene

**Ziel:**

Intensivierung der Zusammenarbeit der MitarbeiterInnen der verschiedenen Institutionen in der Einzelfallarbeit .

Die Kooperation der MitarbeiterInnen auf der Fachebene dient dem gegenseitigen Informationsaustausch und dem Kennenlernen der jeweiligen Arbeitsstrukturen (z.B. im Rahmen von Hospitationen). Die Zusammenarbeit in der Einzelfallarbeit wird ausgewertet. Die Bedarfslagen der jungen Menschen werden von den jeweiligen Partnern beschrieben und planungsrelevant aufbereitet.

**Zusammensetzung:**

- Persönliche Ansprechpartner/innen des Job Centers U25
- Arbeitsmarktpartner team U25 :
- Berufsberater/innen und Vermittler/innen
- Jugendberater/innen des Jugendamtes (jeweilige Fachbereiche).
- LehrerInnen für Berufsorientierung
- Beauftragte Dritte (z.B. Jugendberatungshäuser)
- Ggf weitere Beteiligte (z.B. Fachkräfte aus dem Handlungsfeld Übergang Schule – Beruf)

**Turnus:** regelmäßige gemeinsame Dienstbesprechungen.

## **VERFAHREN FÜR DIE KOOPERATION IN DER EINZELFALLBERATUNG**

Im Mittelpunkt der Zusammenarbeit in der Einzelfallberatung steht die bestmögliche Förderung der Jugendlichen und jungen Volljährigen. Hierfür können die Beraterinnen und Berater der Vertragspartnerinstitutionen unter Beachtung der rechtlichen Zuständigkeiten und des gesetzlichen Auftrages die spezifischen Kompetenzen der jeweils anderen Institutionen ergänzend nutzen.

Kommt es im Einzelfall zu unterschiedlichen fachlichen Einschätzungen und wird keine Einigung zwischen den Beraterinnen und Beratern der beteiligten Institutionen erzielt, entscheidet die zuständige Führungskraft.

### **Job Center U 25 - Arbeitsmarktpartner team U 25**

Grundsätzlich gilt: besucht ein Kunde eine Schule, ist die Erstanlaufstelle das Arbeitsmarktpartner team U25 der Agentur für Arbeit– unabhängig von einem Leistungsbezug.

Bei ALG-II-Empfängerinnen und -Empfängern, die keine Schule mehr besuchen, ist die Erstanlaufstelle das Job Center.

Die gegenseitige Information zwischen Berufsberater/innen und Fallmanager/innen wird durch eine interne Kooperation geregelt.

### **Job Center U 25 – Jugendamt**

Das Jugendamt wird zuständig bei Jugendlichen und jungen Volljährigen, die über die Leistungen des § 16 (2) SGB II hinaus persönliche Beratung und Begleitung benötigen. In diesem Fall entsteht eine doppelte Zuständigkeit. Je nach Bedarf des Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen sind unter Wahrung des Datenschutzes enge Absprachen zwischen den jeweiligen Fallverantwortlichen zu treffen. Insbesondere eignen sich hier Hilfeforenzen nach § 36 SGB VIII.

Sobald die persönlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (bzw. Fallmanagerinnen und Fallmanager) in der Beratung einen erhöhten Hilfe- bzw. Betreuungsbedarf feststellen, stellen sie den Kontakt zwischen der/m Jugendlichen und jungen Volljährigen und dem Jugendamt her.

Sobald bei Jugendlichen und jungen Volljährigen, die vom Jugendamt beraten werden, Leistungen des Job Centers in Frage kommen, informieren die Jugendberater/innen des Jugendamtes das Fallmanagement des Job Centers möglichst umgehend. Eine entsprechende fachliche Übergabe unter datenrechtlichen Bestimmungen findet mit dem Fallmanagement des Job Centers statt. Es eignen sich hier je nach Einzelfall kurze fachliche Stellungnahmen oder aber auch Hilfekonferenzen nach § 36 SGB VIII.

### **Arbeitsmarktpartner team U 25 – Jugendamt**

1. Sobald bei Jugendlichen und jungen Volljährigen, die vom Jugendamt beraten werden, Leistungen der Agentur für Arbeit in Frage kommen, informieren die Jugendberater/innen des Jugendamtes das Arbeitsmarktpartner team U 25 möglichst umgehend. Damit wird erreicht, dass der/die bisherige Ansprechpartner/in des Arbeitsmarktpartner teams wieder eingeschaltet werden kann und somit die Kontinuität der Beratung gesichert wird oder aber ein Erstkontakt zum Arbeitsmarktpartner team hergestellt wird.
2. Für Jugendliche und junge Volljährige, die durch das Jugendamt beraten werden und Kontakt zum Arbeitsmarktpartner team in Anspruch nehmen wollen, benennt das Arbeitsmarktpartner team mindestens zwei Berater/innen die als Kontaktpersonen für das Jugendamt zur Verfügung stehen. Das Jugendamt wird regelmäßig über die Sprechzeiten dieser Berater/innen informiert, so dass die JugendberaterInnen sich direkt mit ihnen in Verbindung setzen können. Gleichermaßen benennt das Jugendamt ihre Ansprechpartner/innen und die Sprechzeiten der Jugendberatungshäuser.
3. Die Entscheidung darüber, welches Förderprogramm der Agentur für Arbeit unter Berücksichtigung von Neigung, persönlicher und sozialer Voraussetzungen für die/den Jugendliche/n geeignet und realisierbar ist, obliegt dem Arbeitsmarktpartner team. Vorstellungen zu „passenden“ Förderungen werden im Zweifelsfall zwischen den Fachkräften der beiden Einrichtungen diskutiert, nicht jedoch mit und vor den Jugendlichen und jungen Volljährigen. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen, die für die beteiligten Institutionen gelten, zu berücksichtigen.
4. Bei Jugendlichen und jungen Volljährigen, für die Angebote nach dem SGB III nicht in Frage kommen, weil sie arbeitsmarktfremd sind, die Fördervoraussetzungen der Agentur für Arbeit nicht (mehr) erfüllen und/oder die einen höheren Bedarf an sozialpädagogischer Betreuung haben, können die Berater/innen des Arbeitsmarktpartner teams auf die Angebote der Jugendberatungshäuser zurück greifen. Dazu gehören hauptsächlich Jugendliche und junge Volljährige, die für sich keine berufliche Perspektive erarbeiten konnten und/oder eine Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB) abgebrochen haben bzw. bei denen im Vorfeld bereits ein Misserfolg zu erwarten ist. Bei diesen Jugendlichen und jungen Volljährigen setzen sich die Berater/innen des Arbeitsmarktpartner teams mit den Jugendberater/innen des Jugendamtes in Verbindung und stellen einen Kontakt zwischen Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen und dem Jugendamt her.

## Arbeitsmarktpartner team U 25 - Schulen der Region

Die für Berufsorientierung verantwortlichen LehrerInnen bereiten gemeinsam mit den für die Berufsberatung verantwortlichen MitarbeiterInnen der Agentur für Arbeit die individuelle Berufsberatung in der Schule vor. Das betrifft die inhaltliche Vorbereitung der SchülerInnen durch die LehrerInnen, die Absicherung eines reibungslosen organisatorischen Ablaufes durch die Schulleitungen und die Beratung der schulfremden BerufsberaterInnen durch die LehrerInnen hinsichtlich der Kompetenzentwicklung der SchülerInnen.

Die BerufsberaterInnen können nach erforderlicher Rücksprache der LehrerInnen mit den Eltern der betreffenden SchülerInnen unter den geltenden datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten Gutachten von den LehrerInnen anfordern. Das betrifft insbesondere die SchülerInnen mit sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Lernen und SchülerInnen mit mangelnder Eigenständigkeit und Motivation. Die Berufsberatung dieser SchülerInnen sollte weiterhin durch besonders ausgebildete Reha-BeraterInnen erfolgen.

Die Partner entwickeln gemeinsame Projekte effektiver Berufsberatung und führen sie zusammen durch. Dabei können auch freie Träger einbezogen werden, die die individuelle Betreuung in der Schulzeit auch im Übergang ins Berufsleben fortsetzen.

### ***Unterschriften Vertragsparteien***

Die Vereinbarung gilt zunächst für drei Jahre. Sie soll dann auf ihre Wirksamkeit geprüft und gegebenenfalls modifiziert fortgeführt werden.

\*\*\*

### Anlagen

### **Gesetzlicher Auftrag / Aufgaben**

## SGB II

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) verwirklicht das Prinzip des Förderns und Forderns.

Jugendlichen und jungen Volljährigen sollen umgehend Möglichkeiten eröffnet werden, in Ausbildung, Arbeit, Praktika oder Zusatzjobs mit Qualifizierungsanteilen vermittelt zu werden.

Im Mittelpunkt dieses Prozesses stehen das Fallmanagement und die Analyse der persönlichen Situation des Kunden (Jugendlichen und jungen Volljährigen). Unter Mithilfe aller Möglichkeiten (definiert im § 16 SGB II) und mit dem Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung wird der Weg eingeschlagen, Vermittlungshemmnisse zu beseitigen. Es wird sowohl Maßnahmen geben, in die Jugendliche und junge Volljährige eingewiesen werden können, die analog zu den Leistungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) sind, als auch individuelle Eingliederungsleistungen, die dem jeweiligen Einzelfall gerecht werden.

Anspruch auf diese Leistungen haben alle Jugendlichen und jungen Volljährigen mit Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Alg II).

## **SGB III**

Im Rahmen des SGB III werden alle Jugendlichen und jungen Volljährigen betreut, die entweder eine Ausbildung machen wollen oder die ohne Ausbildung bisher gearbeitet und keinen Anspruch auf ALG II haben.

Berufsberatung und Berufsorientierung ist ein originärer Anspruch nach dem SGB III der allen (auch ALG II-Bezieher/innen) verbindlich zusteht. Der Bereich Berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen (BvB) und die Zahlung von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) sind ebenfalls Leistungen nach dem SGB III.

Bei Leistungen wie ausbildungsbegleitende Hilfen (abH), Bewerbungskosten im Rahmen der Unterstützung von Beratung und Vermittlung (UBV) und Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) ist die Agentur für Arbeit auch für nicht ALG II-Empfänger/innen zuständig. Bei ALG II-Empfänger/innen werden diese Leistungen vom JobCenter erbracht.

## **SGB VIII**

Arbeitsweltbezogene Angebote werden durch die Jugendhilfe schwerpunktmäßig im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 des Achten Buch Sozialgesetzbuches (SGB VIII) erbracht. Sie können auch als Hilfe zur Erziehung nach § 27,3 SGB V III und als Hilfe für junge Volljährige nach § 41,2 SGB VIII in Verbindung mit § 13,2 SGB VIII (Jugendberufshilfe) ausgereicht werden.

Gemäß § 13 Abs. 1 SGB VIII sollen jungen Menschen mit sozialen Benachteiligungen und/oder individuellen Beeinträchtigungen, die einen erhöhten Unterstützungsbedarf haben, sozialpädagogische Hilfen zur Förderung ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung und ihrer Eingliederung in die Arbeitswelt zur Verfügung gestellt werden. Sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen können der oben benannten Zielgruppe angeboten werden, wenn das nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt ist (§ 13 Abs. 2 SGB VIII).

Die Jugendberufshilfe nach § 13,2 SGB VIII ist gegenüber Leistungen nach dem SGB II und dem SGB III nachrangig.

## **Aufgaben der Wirtschaftsförderung**

Das Schaffen von Rahmenbedingungen für die Optimierung von Investitionen zum Erhalt und/oder die Schaffung neuer Arbeitsplätze ist eines der zentralen kommunalen Themen der Wirtschaftsförderung.

Schwerpunkte der Tätigkeit sind:

- Beratung bei Existenzgründungen,
- Ansprechpartner für gewerbliche Ansiedlungen/Vermietungen,
- Verwaltungslotse (z. B. bei bauplanungsrechtlichen Verfahren),
- Infostelle für diverse bezirkliche Gewerbedaten,
- Fördermittelberatungen,
- Vermittlung von Gewerbeflächen und Gewerberäumen,
- Erarbeitung fachlicher Stellungnahmen,
- Kontaktvermittlung für Unternehmen zu Behörden und Institutionen,
- Kontaktvermittlung in der Verwaltung,
- Beteiligung bei der Ausweisung neuer Gewerbegebiete und der entsprechenden Infrastruktur,

- Informationsaustausch mit der Wirtschaft für Unternehmer, Investoren und alle Interessierten,
- Unterstützung und Begleitung bei Anstellungsvorhaben,
- EU-Förderung,
- Netzwerkschaffung und Ansprechpartner für Unternehmen, Kammern, Verbände, Gewerkschaften, Gewerbevereine, über- und untergeordnete Behörden, Fachabteilungen des Bezirksamtes, Kreditinstitute und viele anderen.

## Aufgaben der Schulen

### **Schulgesetz für das Land Berlin**

vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322)

#### **§ 4 Grundsätze für die Verwirklichung**

**(7)** Die allgemein bildende Schule führt in die Arbeits- und Berufswelt ein und trägt in Zusammenarbeit mit den anderen Stellen zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf Berufswahl und Berufsausübung sowie auf die Arbeit in der Familie und in anderen sozialen Zusammenhängen bei.

#### **§ 5 Öffnung der Schulen, Kooperationen**

**(1)** Die Schulen öffnen sich gegenüber ihrem Umfeld. Zu diesem Zweck arbeiten sie im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie mit außerschulischen Einrichtungen und Personen zusammen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation der Schülerinnen und Schüler auswirkt.

**(2)** Die Schulen können dazu im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde insbesondere Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und der beruflichen Fort- und Weiterbildung, den Musikschulen, den Volkshochschulen sowie Sport- und anderen Vereinen schließen. Sie nutzen Kooperationsmöglichkeiten mit der Wirtschaft, den Sozialpartnern und anderen Einrichtungen, die berufs- oder arbeitsrelevante Angebote machen.

**(3)** Die Schulen können ihren Kooperationspartnern bei einem pädagogischen Bedarf Räume und technische Ausstattung entgeltfrei zur Nutzung überlassen.